

1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rietschen (Entschädigungssatzung FFW)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen in seiner Sitzung am 17.10.2016 folgende Änderung der Entschädigungssatzung FFW vom 16.03.2011 beschlossen:

Artikel 1

1. In „§ 3 Abs. 1“ wird „10,00 €“ durch „15,00 €“ ersetzt.

2. „§ 4“ wird wie folgt geändert:

„Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in nachfolgend genannter Höhe pro Monat und Funktion gezahlt:

a) Gemeindeführer	100,00 €
b) Stellv. Gemeindeführer	30,00 €
c) Ortswehrleiter Rietschen	45,00 €
d) Ortswehrleiter Ortsteile Daubitz, Hammerstadt, Neuliebel, Teicha	40,00 €
e) Stellv. Wehrleiter	30,00 €
f) Gerätewart	30,00 €
g) Jugendfeuerwehrwart GFW	45,00 €

Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeinde- oder Ortswehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Rietschen, den 17.10.2016



Ralf Brehmer
Bürgermeister